

## **Vereinsatzung Muskelkater Freital e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Muskelkater Freital e. V.“ und hat seinen Sitz in Freital. Er ist im Vereinsregister Dresden eingetragen.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und Landessportbund Sachsen.

### **§ 2 Neutralität**

Der Verein steht parteipolitisch, konfessionell und rassig auf neutraler Grundlage. In ihm ist die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder gewährleistet. Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen und Diverse.

### **§ 3 Vereinszweck, Aufgaben**

- 1) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Gesundheitssports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
  - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
  - Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern
  - Kooperationen mit öffentlichen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheimen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports
  - Durchführung und Förderung gesundheitssportlicher Aktivitäten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren
  - Angebote und Durchführung von Kursen sowie Sportveranstaltungen
- 2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Rassismus und Doping sind verboten.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen erwirtschaftet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Bei Abbuchung des Mitgliedsbetrages führt der Verein das SEPA-Verfahren durch.
- 4) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Übungsleiter und Mitglieder des Vorstandes können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Gliederung**

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege des Vereinszweckes im Sinne von § 3 betreiben.
- 2) Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- 3) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile bzw. der gesetzlichen Vertreter. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen oder mit der Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist für volljährige Mitglieder nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres, für minderjährige Mitglieder zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der vorbenannten Kündigungsmöglichkeiten.

3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Mitglieder unter 18 Jahre und/oder deren Erziehungsberechtigte können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§26 BGB) durch nachweisbare schriftliche (auch per E-Mail möglich) Einladungen mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Beschluss über den Jahreshaushaltsplan und den Jahresabschluss
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher  
 Mehrheit.

6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7) In den Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1) Der Vorstand laut Satzung besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, ordentliche Mitglieder des Vereins zu Mitgliedern des Vorstandes zu kooptieren und zu entkooptieren. Für die Entkooptierung ist das benannte Mitglied, welches entkooptiert werden soll, nicht stimmberechtigt.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins laut Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Vereins und Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, zu erlassen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand beschließt über die Verteilung von Aufgaben.

3) Der Vorstand wird für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1) Das Amt als Vorstandsmitglied ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei gleichzeitiger Ausübung eines Vorstandsamtes und einer Trainer- oder Übungsleitertätigkeit kann die Funktion als Trainer oder Übungsleiter auch hauptamtlich ausgeführt werden (siehe auch § 12 Absatz 4).

2) Dem Vorstand und den Übungsleitern können für Ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

3) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Absicherung des regelmäßigen Trainingsbetriebes ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen und zu entlassen.

4) Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2) Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

3) Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden 2 Prüfer benötigt.

4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschriften. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

5) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Datenschutz**

1) Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der DSGVO.

2) Die Konkretisierung und die Ausgestaltung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3) Grundlagen dieses Beschlusses müssen der allumfassende Schutz, der Daten der Mitglieder, das Verbot der Weitergabe an Dritte ohne deren ausdrückliche Zustimmung, sofern es nicht zur Durchführung des Vereinszweckes zwingend erforderlich ist und die Sicherstellung der Datenverarbeitung und Datenspeicherung sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Sonnenstrahl e. V. Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen darf.

4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.